

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

FB 20
Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Sven Blaschke
[REDACTED]
53340 Meckenheim

Der Bürgermeister

FB 20 Finanzen

Melanie Obracaj

Siebengebirgsring 4
Zimmer-Nr. 2.16
53340 Meckenheim
T: 02225/917-218

www.meckenheim.de
melanie.obracaj@meckenheim.de

08.12.2023

Grundbesitzabgabenbescheid vom 25.07.2023

Kassenzeichen: [REDACTED]

Steuerpflichtiger: Herr Sven Blaschke

Objekt: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Blaschke,

es ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

Der Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid vom 25.07.2023 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.



Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100
www.facebook.com/meckenheimde

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057
USt-ID: DE246930928

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr	BLZ
047 600 267	370 502 99
1 001 216 011	370 696 27
80191000	380 700 59
21 381-509	370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODE1RBC
DEUTDEK380
PBNKDEFF

Begründung:

Mit dem Grundbesitzabgabenbescheid vom 25.07.2023 wurde für das Objekt Im [REDACTED] in Meckenheim eine Grundsteuer für das Jahr 2023 in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Die Grundsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt Sankt Augustin festgesetzten Grundsteuermessbetrag von [REDACTED] EUR mit dem derzeitigen Hebesatz von 850 von Hundert. Hieraus ergab sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von [REDACTED] EUR.

Der Bescheid über die Festsetzung der Grundsteuer B für 2023 ist in formeller und materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Ihr Widerspruch vom 16.08.2023 ist zulässig, jedoch unbegründet.

In Ihrem Widerspruch machen sie geltend, dass Sie durch die Erhöhung der Grundsteuer B beeinträchtigt sind. Die Punkte warum und weshalb es zu dieser Erhöhung gekommen ist, wurden bereits im Anhörungsschreiben vom 24.08.2023 umfassend dargelegt.

Sie sind Eigentümer/in des o.g. Grundstückes.

Mit Datum 25.07.2023 wurde Ihnen ein Abgabenbescheid zugesandt, in dem die Grundsteuer B festgesetzt wurde. Die Festsetzung der Grundsteuer B erfolgt gemäß § 1 der Hebesatzsatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2023 rückwirkend mit einem Hebesatz von 850 v.H.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die 9. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt

Meckenheim vom 05.06.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.03.2021 zur Anhebung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Dieser Erhöhung waren zahlreiche interfraktionelle Haushaltsgespräche, Vorbereitungen in den Fachausschüssen und Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen vorangegangen.

Der Vorwurf des willkürlichen Handelns wird seitens der Stadt Meckenheim somit ausdrücklich zurückgewiesen.

Von einem willkürlichen Handeln ist etwa dann auszugehen, wenn die durch die Steuererhöhung erzielten Einnahmen nicht der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben, sondern der Kapitalbildung der Gemeinde dienen. Von einer offenkundigen unsachlichen Grundsteuererhöhung kann hier keine Rede sein. Die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B ist schon deshalb gerechtfertigt, weil die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 im Ergebnishaushalt ein Defizit ausweist. Im Hinblick hierauf war die Stadt Meckenheim berechtigt, im Jahr 2023 eine Verbesserung haushaltswirksamer Einnahmen durch die Vornahme einer Hebesatzerhöhung zu erzielen.

Der Beschluss über die Änderung der Hebesätze tritt gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz mit Wirkung vom 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Eine rückwirkende Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ist nach dem Grundsteuergesetz ausdrücklich zugelassen.

Die Stadt Meckenheim befindet sich bereits seit mehreren Jahren in der Haushalts-sicherung und ist somit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

Die Haushaltssicherung beinhaltet als Konsolidierungsmaßnahme neben den Einsparungen auf der Aufwandseite (Ausgabenkürzungen) auch die Erhöhung verschiedener Erträge (Gebührenanpassungen).

Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht verletzt, insbesondere nicht dadurch, dass die Hebesätze nicht in allen Kommunen gleich hoch sind. Der Gleichheitsanspruch besteht gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung konkret zuständigen Träger öffentlicher Gewalt. Die Stadt Meckenheim als Normgeberin ist daher nur verpflichtet, in ihrem Bereich den Gleichheitssatz zu wahren. Sie muss sich weder an die Hebesätze anderer Gemeinden anpassen noch ist sie an den Landesdurchschnitt der Hebesätze gebunden.

Das Gleichheitsgebot wird gewahrt, da durch die Grundsteuererhöhung alle Bürger und Unternehmen direkt gleichermaßen erreicht werden.

Der Haushaltsausgleich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2023 / 2024 erfolgte in einem abgestuften Verfahren. Hierbei wurden Aufwandsreduzierungen und Ertragssteigerungen geprüft (100 Punkte-Plan). Als Ultima ratio erfolgte eine Anpassung der Steuerhebesätze.

Aus der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit der Gemeinden hat die Stadt Meckenheim bei der Festsetzung der Hebesätze einen weitgehenden Ermessensspielraum.

Angesichts wachsender Haushaltsbelastungen ermöglicht das Hebesatzrecht den Städten und Gemeinden die Einnahmen an den gestiegenen Finanzbedarf anzupassen um handlungsfähig zu bleiben. Die Erhöhung der Grundsteuer B für das Jahr 2023 um 48,86 % trägt zu einer Verringerung des Haushaltsdefizits bei.

Sie argumentieren in Ihrem Widerspruch damit, dass die beschlossene Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes eine erdrosselnde Wirkung auf Sie ausübt.

Die Steuer wirkt dann erdrosselnd, wenn sie dazu führt, dass Sie als Eigentümer alleine durch den jährlich entstandenen erhöhten Grundsteuerbetrag in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, Ihr Eigentum zu halten.

Bei der Grundsteuer wird die Grenze der erdrosselnden Wirkung insbesondere dann als erreicht angesehen, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Grundsteuerbescheid vom 25.07.2023 rechtmäßig.

Über die Haushaltsberatungen und der hieraus bevorstehenden Erhöhung der Grundsteuer A und B wurde in der Vergangenheit bereits in den öffentlichen

Sitzungen, sowohl im Rat als auch in den Fachausschüssen sowie im Haupt- und Finanzausschuss berichtet.

Die öffentliche Bekanntgabe der Satzungsänderung erfolgte in der Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Meckenheim vom 23./24.06.2023.

Gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung. Diese entfällt jedoch nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, in den Fällen des § 80 Abs. 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Aussetzung soll nach § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostentpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Die Stadt Meckenheim hat unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgebrachten Angaben und Gründe im eingelegten Widerspruch, sowie im Rahmen der durchgeführten Anhörung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Grundsteuerbescheides. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen einer unbilligen Härte nicht vor. Daher lehnt die Stadt Meckenheim Ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Grundbesitzabgabenbescheid vom 25.07.2023 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides können Sie beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Hinweis

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur

→

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechtliche Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pia-Maria Gietz
(Kämmerin)

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Stadt Meckenheim
Steuernamt
Siebengebirgshing 4
53340 Meckenheim

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

10/11/2023

[Handwritten Signature]

Deutsche Post

Aktenzeichen *74354.100.1*

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen